

ist allerdings noch jetzt die Stellung der Deputation in dieser Frage. Wollen Sie, meine Herren, einen ordentlichen und guten Beamtenstand und überhaupt tüchtige Leute als Beamte haben, so müssen Sie — nach den bei uns einmal angenommenen Principien — auch dafür sorgen, daß auch die Zukunft der Beamten gesichert werde. Auf ein paar Thaler ab und zu kann es hier nicht ankommen. Es ist meiner Ansicht nach nur anzuerkennen, daß der Gesetzentwurf gerade die mittlere Altersklasse der Beamten in gewisser Beziehung bevorzugt hat. Daß der Staat infolge dieses Gesetzes Opfer bringen muß, haben wir Alle im Voraus gewußt; aber diese Opfer können wir recht gut bringen, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht wird. Wenn der Abg. Fahnauer ferner gemeint hat, daß der Bericht selbst sagt, daß sich gar oft Leute, die zwar unter Umständen brauchbar, aber keineswegs hervorragend wären, zum Staatsdienst meldeten und daß dieses Zuständniß gegen das Gesetz spräche, so glaube ich, faßt er die Sache nicht richtig auf. Dieses Umstand ist im Berichte bei § 38, da wo das Wort „ist“ in „kann“ verwandelt werden soll, erwähnt und wir haben durch die Bezugnahme auf solche Vorkommnisse das Motiv angeführt, das uns veranlaßt hat, dem Beschlusse der Ersten Kammer gegenüber die Worte: „ist die Dienstzeit anzurechnen“, in: „kann die Dienstzeit angerechnet werden“ zu ändern. Wir haben nämlich folgendermaßen geschlossen: es kommt nicht selten vor, daß Leute, die an sich zwar tüchtig, aber nicht gerade hervorragend befähigt sind, in den Staatsdienst eintreten, sie sind froh, in den Staatsdienst aufgenommen zu werden; warum wollen wir nun durch eine Bestimmung, wie sie die Erste Kammer will, die Regierung zwingen, auch solchen Leuten, die dies gar nicht erwarten, noch verlangen, gewisse Dienstjahre anzurechnen? und deshalb haben wir vorgeschlagen, zu sagen: „es kann in solchen Fällen angerechnet werden“ u. s. w.; aber keineswegs hat dieser Satz ein so allgemeines Urtheil über die Beamten enthalten sollen, wie der Abg. Fahnauer es aufgefaßt hat, sondern wir haben dies Beispiel nur zur Rechtfertigung des von uns gestellten Antrags angeführt.

Präsident Haberkorn: Es kommt § 1.

„Nimmt die Kammer § 1 unverändert nach dem Entwurfe und dem Vorschlage der Deputation an?“

Einstimmig.

Referent Ludwig: Meine Herren! § 2 ist einer von denen, die uns in der Deputation viel Arbeit und Kopferbrechen verursacht haben. Daß wir möglicher Weise mit Dem, was wir vorgeschlagen, nicht Alles getroffen haben, was jeder Einzelne wünscht, gebe ich zu; wir haben aber geglaubt, durch den Zusatz, den wir dem Paragraphen hinzugefügt haben, auch den in dieser Beziehung

sehr weitgehenden Wünschen gerecht zu werden und auf der anderen Seite auch wieder den Bedenken, die bei diesem Paragraphen uns ebenfalls aufstießen, durch diesen Zusatz zu begegnen versucht. Es ist vor allen Dingen ein Wort in § 2 der Regierungsvorlage, welches uns erhebliche Bedenken verursacht hat; es ist das Wort „Nebenbeschäftigung“ und das in diesem Paragraphen ausgesprochene Verbot, „Nebenbeschäftigungen zu betreiben“. Meine Herren! Zu dem Begriff Nebenbeschäftigung läßt sich allerdings außerordentlich Vieles legen. Sie können aus dem Berichte ersehen, was wir unter diesen Nebenbeschäftigungen verstanden haben, und werden zugeben müssen, daß mitunter solche Nebenbeschäftigungen, mögen sie literarische, künstlerische oder sonst welche sein, das dienstliche Interesse schädigen können, und deshalb haben wir geglaubt, über unsere anfänglichen Bedenken gegen Aufnahme dieser Bestimmung hinweggehen und die Fassung der Bestimmung empfehlen zu können, wie sie in § 2 der Regierungsvorlage gegeben ist. Wir haben durch Genehmigung dieses Passus in § 2 durchaus nicht etwa der Regierung eine allzu große Gewalt in die Hände geben wollen, so daß sie etwa gegen jeden Beamten, der eine Nebenbeschäftigung in einer mit dem dienstlichen Interesse wohl zu vereinbarenden Weise betreibt, in harter Weise einzuschreiten befugt sein soll, sondern wir haben nur der Anstellungsbehörde das Recht geben wollen, solche Nebenbeschäftigungen auszuschließen, die wirklich unvereinbar mit dem dienstlichen Interesse sind. In soweit konnte sich Jeder von uns mit dieser Bestimmung einverstanden erklären und da die Regierung in der Deputation ausdrücklich die Erklärung abgegeben hat, daß sie weit davon entfernt sei, irgendwie Nebenbeschäftigungen, die mit der dienstlichen Stellung der Beamten recht wohl vereinbar sind, verwehren zu wollen, so glaubten wir, diesen Passus zur Annahme empfehlen zu können.

Präsident Haberkorn: § 2 des Entwurfs. Da Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie § 2 des Entwurfs nur unter Vertauschung des zweimal vorkommenden Ausdruckes „Staatsdiener“ mit „Staatsbeamte“ sonst unverändert annimmt?“

Einstimmig.

Nun kommt der zwischen §§ 2 und 3 einzufügende § 2b.

Referent Ludwig: Meine Herren! § 2b erschien uns durchaus nothwendig. Abgesehen von der Frage, ob diese Bestimmung mit dem Reichsbeamten-Gesetze übereinstimmt oder nicht, muß man bedenken, daß, wenn in einem Gesetze verboten wird, daß ein Beamter eine Nebenbeschäftigung der vorerwähnten Art nicht betreiben soll, es aber nicht vorgesehen ist, daß zugleich ein Verbot ausgesprochen wird, daß auch ihm nahestehende oder mit ihm eine Familie bil-